

Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V.

Fakultätentag Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen
Fakultätentag Elektrotechnik und Informationstechnik
Fakultätentag Informatik
Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik

FTBGU
FTEI
FTI
FTMV



Stellungnahme der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Infor- matik an Universitäten e.V. (4ING)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Befristungsrechts im Wissenschaftsbereich

im Rahmen der Verbändebeteiligung GZ 41212-402/1

Aachen, den 12.06.2026

Dachverein der Fakultätentage <http://www.4ing.net>

FTBGU Fakultätentag Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen

FTEI Fakultätentag Elektrotechnik und Informationstechnik

FTI Fakultätentag Informatik

FTMV Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Geschäftsstelle c/o LBB

RWTH Aachen, 52074 Aachen

Vorsitzender@4ing.net

Lobbyregister des DT. BT:

Nummer R000459

Der Dachverein der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V. (4ING) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFTR anlässlich der Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZVG). Als Fachvertreter repräsentiert der 4ING-Verbund aktuell 144 Fakultäten an 60 Universitätsstandorten deutschlandweit im Bereich Bauingenieurwesen/Umweltingenieurwesen/ Geodäsie, Elektrotechnik/Informationstechnik, Informatik und Maschinenbau/Verfahrenstechnik. Diese 144 Fakultäten erbringen über 90% der universitären Lehre in Deutschland.

1 Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesministerium für Forschung Technologie und Raumfahrt (BMFTR) will mit dem Referentenentwurf verlässliche und transparente Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Qualifizierung und die Vielfalt der Karrierewege der Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen schaffen, das begrüßt 4ING sehr. Transparenz und Verlässlichkeit sind essenziell für ein attraktives Wissenschaftssystem.

Positiv bewertet 4ING, dass die Regelungen des Referentenentwurfs vereinfacht wurden und leichter lesbar sowie verständlicher sind.

Dass der Referentenentwurf die Mitwirkung der Tarifpartner nicht erweitert, heißen wir gut, da ansonsten die erhebliche Gefahr des Entstehens eines Flickenteppichs durch jeweils landesspezifische Vereinbarungen bzw. Haustarifverträgen bestanden hätte. Ein solcher Flickenteppich würde nicht nur zu Intransparenz führen. Vielmehr würde er die innerdeutsche Mobilität zwischen Universitäten bzw. zwischen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf Grund der Geltung jeweils unterschiedlicher Tarifverträge behindern.

Für zentral hält 4ING, dass der Referentenentwurf es bei der aktuellen Regelung von einer Höchstbefristungsdauer von jeweils sechs Jahren (sechs Jahre für die Prädoc-Phase und sechs Jahre für die Postdoc-Phase) belässt.

4ING stimmt den mit der Novelle verfolgten Zielen zu. An der vorliegenden Ausgestaltung bestehen aber erhebliche Bedenken, ob mit diesem Entwurf die angestrebten Ziele erreicht werden können, ohne unbeabsichtigte Nebenwirkungen zu verursachen. Die Reform des WissZVG kann nur gelingen, wenn sie die Hochschulfinanzierung im Blick hat, gerade vor dem Hintergrund, dass die Bundesländer für die Finanzierung der Hochschulen zuständig.

Die aktuelle Struktur der Hochschulfinanzierung ist eine der Hauptursachen befristeter Beschäftigung. Es ist zu beobachten, dass die Grundfinanzierung seitens der Länder seit Jahren absinkt und gleichzeitig die projektbezogenen, befristeten Mittel zunehmen. Hochschulen können befristet verfügbare Personalmittel wegen deren Zweckbindung in der Regel nicht für unbefristete Einstellungen verwenden. Solange dieser strukturelle Befund nicht adressiert wird, behandelt die angedachte Reform nur Symptome, nicht die Ursache.

2 Anmerkungen zu den Paragrafen

2.1 § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2: Referentenentwurf (RE): Höchstbefristungsdauer vor und nach der Promotion

4ING begrüßt es, dass der Referentenentwurf sowohl für die Promotionsphase (Satz 1) als auch die Postdoc-Phase (Satz 2) wie bisher jeweils von einer Höchstbefristungsdauer von sechs Jahren ausgeht. Da in den klassischen Ingenieurwissenschaften im Gegensatz zur Informatik die überwiegende Dauer auf 5 Jahre plus für eine Promotion erfahrungsgemäß angesetzt werden muss, ist die zulässige Befristung bis zu sechs Jahre für das Gelingen einer Promotion notwendig. Auch die Beibehaltung einer sechsjährigen Postdoc-Phase ist für Postdocs aus den 4ING-Fächern hilfreich auf dem Weg zu einer Professur.

Die Postdoc-Phase (S2/S3 gemäß der Klassifikation des Wissenschaftsrats) besitzt in den 4ING-Fachrichtungen eine weniger große Bedeutung als in den anderen Fakultäten, da wir mit der Promotion überwiegend für die Wirtschaft qualifizieren und mehrheitlich die Professor:innen aus der Industrie auf Basis habilitationsäquivalenter Leistungen berufen. Allerdings muss auch zukünftig gewährleistet sein, dass die Berufung aus der Industrie auf Grund habilitationsäquivalenter Leistungen nicht durch gesetzgeberische Vorgaben gefährdet wird.

Das deutsche Modell der Berufung aus der Industrie hat den Wirtschafts- und Forschungsstandort über Jahre gesichert und hat ein Alleinstellungsmerkmal in der Wissenschaftslandschaft. Ein Verengen auf andere Wege zur Professur, wie z.B. das angelsächsische Modell (mehr Professorenstellen für Postdocs ohne Industrieerfahrung) gefährdet die Anbindung an die Industrie und die Leistungsfähigkeit der deutschen Ingenieurwissenschaften und Informatik.

Wegen dieser fachspezifischen Berufungspraxis spielen die Habilitation oder auch die Juniorprofessur auf dem Weg zur Lebenszeitprofessur in unseren Fachrichtungen eine untergeordnete Rolle. Allerdings gibt es in unseren Fachrichtungen doch eine gewisse Anzahl von Nachwuchsgruppenleitern, die im Anschluss auf eine Lebenszeitprofessur berufen werden. Dass diese Wege nach dem Referentenentwurf durch die Höchstbefristungsdauer von sechs Jahren auch zukünftig möglich sein werden, begrüßen wir natürlich.

2.2 § 2 Abs. 1 S. 4 RE: Mindestvertragsdauer des ersten Arbeitsvertrags in der Prädoc- und Postdoc- Phase

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 RE soll die Mindestvertragsdauer des ersten Arbeitsvertrags für Promovenden drei Jahre und für Promovierte 2 Jahre betragen. 4ING ist es ein Anliegen kurzfristige Verträge und in Folge Kettenverträge zu verhindern, daher setzen wir uns für verlässliche Rahmenbedingungen in frühen Karrierephasen ein. Die 4ING-Fachrichtungen stehen in einem starken Wettbewerb mit der Wirtschaft um die besten Köpfe, so dass die 4ING-Fachrichtungen schon jetzt 100% Stellen mit einer längeren Laufdauer anbieten, um mit den universitären Arbeitsbedingungen überhaupt attraktiv im Vergleich mit der Wirtschaft zu sein. Das gilt gerade für die Prädoc-Phase.

4ING würde es allerdings begrüßen, wenn die **aktuelle Lösung weiterhin Bestand hätte** und vor Ort flexibel entschieden wird, was in der angestrebten Qualifikation eine

angemessene Vertragsdauer ist. Das gilt besonders, wenn kurze Verträge sachlich geboten und im Interesse der Beschäftigten sind, wie z.B.

- zwischen Studienabschluss und zugesagter Stelle eine sonst beschäftigungslose Zeit zu überbrücken ist,
- ein fachlich attraktives, der Qualifikation dienendes Drittmittelprojekt eine kürzere Laufzeit hat,
- eine befristete Beschäftigung zwar nicht auf ein großes Qualifikationsziel wie Promotion oder Habilitation zugeschnitten ist, aber nachvollziehbar qualifikationsbezogene Elemente enthält, etwa Methodenvertiefung, Lehrerfahrung oder wissenschaftliches Projektmanagement.

Wenn der erste Arbeitsvertrag bei Promovenden eine **dreijährige Mindestlaufdauer** haben soll, dann bedeutet das aber auch, dass die **öffentlichen Fördermittelgeber** entsprechende **Zeitraumen in ihren Programmen berücksichtigen** werden müssen, was aktuell **noch nicht bei allen der Fall** ist. **Dreijährige Laufzeiten** bei Drittmittelprojekten **mit der Industrie** und Wirtschaft sind **die Ausnahme**. Vielfach bemisst sich die Dauer von wenigen Monaten bis zu zwei Jahren.

Die Frage ist nun, wie die neue Mindestlaufzeit bei kürzeren Vertragslaufzeiten in Drittmittelprojekten vor Ort umgesetzt werden kann. Diese Problematik adressiert der Referentenentwurf nicht, da der Bund nicht für die Finanzierung der Landesuniversitäten zuständig ist. Die Lösung des Problems muss die jeweilige Universität mit ihrem Landesgesetzgeber angehen. Wir befürchten, dass die Anzahl der Promovenden auf Grund der nicht gesicherten finanzielle Basis für einen dreijährigen Arbeitsvertrag zurückgehen wird, da Rückstellungen für solche Fälle über die Grundfinanzierung auf Grund der seit Jahren sinkenden Budgets und der aktuellen Einsparungswellen nicht möglich sind.

2.3 § 2 Abs. 1 S.5 und 6 RE: Verlängerungen der Befristung und ihre Voraussetzung in der Prä- und Postdoc-Phase

Die Verlängerung der Höchstbefristungsdauer auf Grund von Kinderbetreuung, Vorliegen einer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung sowie Pflege von Angehöriger ist dringlich geboten. Frauen sind gerade in den 4ING-Fachrichtungen noch immer unterrepräsentiert und eine bessere Vereinbarkeit von Karriere und Familie ist ein Beitrag zur Abhilfe.

Dass die Verlängerungen auch drittmittelfinanzierten Prä- und Postdocs über den Vorrang der Qualifizierungsbefristung zugutekommen sollen, ist ein erstrebenswertes Ziel. Wie die Verlängerungen zu finanzieren sind, das lässt der Referentenentwurf offen. Gerade in Drittmittelprojekten wird dies zu Problemen führen, dass **nicht alle öffentlichen Geldgeber solche Verlängerungen mitfinanzieren**, siehe Begründung, S.16 Absatz 3 + 4. Solche Verlängerungen bei Drittmitteln von privaten Geldgebern auszuhandeln, erscheint uns bei der derzeitigen schlechten wirtschaftlichen Lage kaum möglich.

2.4 § 2 Abs. 1 S. 7 und Abs. 3 S. 1 RE: zeitlicher Mindestumfang des befristeten Arbeitsverhältnisses

Im Referentenentwurf wird der Mindestumfang auf mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt. Damit haben die durch Rechtsprechung und EU-Recht bedingten Aktualisierungen in den Referentenentwurf Eingang gefunden, was wir begrüßen. Der Fall wird eher selten in den 4ING-Fachrichtungen zum Tragen

kommen. Allerdings gibt es Informatik als Schulfach in der Lehramtsausbildung und angehende Berufsschullehrende im Bereich Elektronik und Maschinenbau machen ebenfalls ein Referendariat, wo diese Regelungen zum Tragen kommen könnten.

2.5 § 2 Abs. 2 RE: zeitlicher Vorrang der Qualifizierungsbefristung

bei Promovenden

Die Möglichkeit während der Promotionsphase zwischen der Qualifizierungs- und Drittmittelbefristung hin und her zu wechseln, um deren Finanzierung zu ermöglichen, ist für die 4ING-Fächer zielführend. Damit sind wir flexibel und in der Lage sehr gute Promotionswillige an den Universitäten zu halten und nicht an die Wirtschaft zu verlieren.

Auch auf Grund von universitätsinternen Zielvereinbarungen sind unsere Professoren innen gehalten, einen erheblichen Anteil von Drittmittel über Projekte einzuwerben. Für die Durchführung benötigen wir mehr wissenschaftliche Mitarbeitende als dem jeweiligen Lehrstuhl an Landesstellen zustehen. Gerade Projekte mit privaten Drittmittelgebern könnten dann in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden, wenn man die Promovenden dort nicht mehr einsetzen kann. 4ING plädiert daher für den Erhalt der Drittmittelbefristung auch in der Promotionsphase wie aktuell gültig.

Grundsätzlich ist es bereits heute zwar möglich, dass auch in Drittmittelprojekten öffentlicher Geldgeber beschäftigte Promovenden der Qualifizierungsbefristung unterliegen können, allerdings stellen wir fest, dass eine solche Umsetzung je nach Landesrecht und an der jeweiligen Uni zu großen Problemen führt. Vielfach führt die Kostentragung in Bezug auf § 2 Abs. 5 RE zur Verhinderung dieser Möglichkeit, da die Grundfinanzierung der Universitäten diese Verlängerungsmöglichkeiten bislang nicht berücksichtigen. Ob und wann dies vor Ort umgesetzt werden kann, ist nicht vorhersehbar, da dies auch eine Erhöhung der Grundfinanzierung der Universitäten voraussetzt, für welche die Länder auf Grund des Föderalismus verantwortlich sind. Auf Grund der wirtschaftlichen Lage und den dadurch veranlassten Einsparungen erscheint uns eine Erhöhung der Grundfinanzierung als unwahrscheinlich.

Gerade die 4ING-Fachrichtungen führen aber viele Drittmittelprojekte mit privaten Geldgebern, insbesondere mit der Industrie, durch. Genau diese enge Zusammenarbeit führt zu dem politisch gewünschten und praktisch benötigten Wissenstransfer, zu vielen Patenten und Innovationen, die den Wirtschaftsstandort Deutschland über Jahrzehnte abgesichert haben. Drittmittelprojekte mit privaten Geldgebern sind oftmals kürzer angelegt als diejenigen öffentlicher Geldgeber, so dass die angedachte Neuregelung der Mindestlaufzeiten in Drittmittelprojekten mit privaten Geldgebern nicht umsetzbar wäre. Eine differenzierte Behandlung nach der Art der Drittmittelgeber öffentlich oder privat wäre somit zwingend notwendig. Sonst droht dadurch ein Verlust des Know-how-Transfers, der letztlich zu weniger Innovationen führt, wenn Projekte mit privaten Drittmittelgebern auf Grund der Novelle nicht durchführbar sind, z.B. weil dafür keine wissenschaftlichen Mitarbeiter eingesetzt werden können. Dazu schweigt sich der Referentenentwurf bedauerlicherweise aus.

Die öffentlichen Drittmittelgeber könnten mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Förderzuwendungen dergestalt erhöhen, dass etwaige Zusatzkosten infolge einer Vertragsverlängerungsoption nach § 2 Abs. 1 S. 5 RE davon abgedeckt wären. Dadurch entfielen die Ungleichbehandlung zwischen den beiden aktuellen Befristungsarten, die durch die Novelle verhindert werden soll.

Im Hinblick auf die in manch anderen Fachrichtungen vorhandenen Kurzzeitbefristungen, die mit Hilfe der neu einzuführenden Mindestvertragslaufzeiten gerade für Promovenden verhindert werden sollen, erlauben wir uns den Hinweis, dass man zur Vermeidung dieser nicht gewollten Kurzzeitbefristungen die Förderrichtlinien bei den öffentlichen Drittmittelgebern überdenken sollte, damit dies nicht mehr in Drittmittelprojekten mit öffentlichen Geldgebern möglich wird. Gerade das BMFTR, das auch zum Kreis der öffentlichen Drittmittelgebern gehört, könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen, um so Handlungsdruck für eine Veränderung bei den anderen öffentlichen Drittmittelgebern aufzubauen.

Die angedachte Regelung verkennt zudem die Lebenswirklichkeit in den 4ING-Fachrichtungen. Es gibt dort vor und nach der Promotion Personen, die sich nicht (weiter) qualifizieren wollen, sondern nur in einem Drittmittelprojekt mitarbeiten und zwar häufig einem Drittmittelprojekt privater Geldgeber. Dass die neue Regelung ihre Wirkung ins Gegenteil verkehrt, zeigt das nachfolgende Beispiel: Die Drittmittelbefristung soll in Zukunft erst nach Erreichen der Höchstbefristungsdauer von jeweils 6 Jahren zulässig sein, so der Gesetzestext und die Begründung auf S. 16. Das führt dazu, dass z. B. ein/e nach vier Jahren Promovierte/r nach der Promotion nicht in einem Drittmittelprojekt auf Basis der Drittmittelbefristung arbeiten dürfte. Genau dieser Fall kommt aber öfters vor, dass man den/die Promovierte bis zum Eintritt in die Industrie noch ein wenig an der Uni halten will.

bei Postdocs

Da wir durch die Rückberufungen aus der Industrie nicht so viele Postdoc in den 4ING-Fächern haben, spielt der Vorrang der Qualifizierungsbefristung hier eine untergeordnete Rolle, Dennoch gelten die o.g. Argumente auch für Postdocs.

2.6 § 2 Abs. 3a RE

Die neue Regelung ist sachgerecht, dass die befristeten Verträge für Hiwis nicht bei dem Abschluss späterer befristeter Verträge an Hochschulen gem. § 2 Abs. 1 RE (Qualifizierungsbefristung) berücksichtigt werden.

2.7 § 6 RE: Verträge mit Hiwis

Die generelle Ausweitung der Höchstbefristungsdauer von 6 auf 8 Jahre ist auf den ersten Blick hilfreich, da für viele Studierende die studiengleitende Arbeit notwendig ist, um Ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Dennoch besteht unseres Erachtens eine Fürsorgepflicht, dass Studierende trotz ihrer Tätigkeit an der Universität in absehbarer Zeit ihr Studium beenden. Daher plädieren wir es bei der aktuell gültigen Höchstbefristung von 6 Jahren zu belassen, die bereits die Regelstudienzeit von Bachelor und Master um ein Jahr überschreitet. Zudem dürfen an vielen Unis keine Masterstudierende als Hiwis länger als 1 Jahr beschäftigt werden, weil dies als Umgehung eines regulären Arbeitsverhältnisses angesehen wird. Dies steht bereits vielfach in den Zielvereinbarungen der einzelnen Universität mit dem jeweiligen Sitzbundesland als Ausfluss der Grundsätze der „Guten Arbeit in der Wissenschaft“.

Da aber viele Studierende gerade in den 4ING-Fachrichtungen außerhalb der Universität arbeiten (müssen), würden wir es sehr begrüßen, wenn die **angekündigte BA-föG-Novelle noch in diesem Jahr umgesetzt werden** könnte. **Zudem wird bezahlbarer Wohnraum** für Studierende dringlich benötigt. Hier könnte sich die Bundesministerin in der GWK z.B. bei den Ländern für mögliche Neubauten einsetzen.

In den 4ING-Fächern gibt es einen hohen Anteil an **internationalen Studierenden**, hier wäre auch zu überlegen, wie Bund und Länder diese **finanziell unterstützen** können. Die Fachkräfteeinwanderung über Hochschulen ist ein nicht zu verachtender Faktor, um der demografischen Delle und dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Innovationsfähigkeit Deutschlands zu sichern.

2.8 Übergangszeit gemäß § 7 RE

Diese Regelung halten wir für sachgerecht.

3 Schlussfolgerungen

Die 4ING-Fachrichtungen spielen eine erhebliche Rolle bei der Lösung der anstehenden Probleme sei es im Bereich des Klimawandels, der Nachhaltigkeit über die Etablierung der Kreislaufwirtschaft, der Digitalisierung, der KI, der Dekarbonisierung oder der Verteidigungsfähigkeit, um nur einige Beispiele zu nennen. Für die Innovationsfähigkeit Deutschlands kommt es besonders auf Promovierte und Forschende an Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der Wirtschaft an. Daher ist die Reform des WissZVG wichtig und dringlich. Die grundsätzliche Richtung des Referentenentwurfs ist aus unserer Sicht richtig.

Die Umsetzung im konkreten Einzelfall erscheint bei diesem Entwurf allerdings schwierig. Dies betrifft besonders die Neugestaltung der Mindestvertragslaufzeiten (s.o. 2.2), der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 2 Abs. 5 RE (s.o. 2.3) und den Vorrang der Qualifizierungsbefristung (s.o. 2.5). Zudem hat der Referentenentwurf den Unterschied zwischen Verträgen mit öffentlichen und privaten Drittmittelgebern nicht im Blick. Wir halten daher Regelungen, die zwischen öffentlichen und privaten Geldgebern differenzieren, für dringend geboten. Gerade private Drittmittelgeber wie Unternehmen sollten gegenüber den öffentlichen privilegiert werden, indem Verträge von einer Dauer bis zu 24 Monaten mit diesen weiterhin als Drittmittelbefristungen nach den jetzigen Regeln durchgeführt werden können.

4ING fordert daher das BMFTR auf, den Referentenentwurf bezüglich der aufgezeigten Problemlagen zu überarbeiten. Insbesondere durch den Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung besteht die Gefahr, dass der Technologietransfer gehindert, die Drittmittelaufkommen der 4ING-Fakultäten signifikant verringert werden und am Ende sich der Nutzen in Schaden für die Nachwuchswissenschaftler:innen verkehrt.